



## Betreibung und BEX

---

### Zusammenfassung

Dieses Stichwort erklärt die Regelungen zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum sowie dessen Berechnung und das Verhältnis zum sozialrechtlichen Existenzminimum. Das Stichwort gibt Vorgaben zum Vorgehen bei laufender Pfändung.

Es enthält Regelungen und Vorgehensweisen zu Registerauszügen, Verlustscheinen, Zahlungsauszügen und anderen Betreibungsurkunden. Es erläutert die Pfändbarkeit von Einkommen und Vermögenswerten sowie den Schuldnerschutz und die Auskunftspflicht des Sozialdienstes ans Betreibungsamt.

---

### Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Art. 132, 177 und 291 ZGB

Art. 164-174 OR

Kreisschreiben Nr. B1 der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern vom 1. April 2010 (red. geändert per 1.1.2011)

Art. 9 Sozialhilfeverordnung (SHV)

SKOS C.3.1

---

### Materielle Regelung

#### 1. Grundsätze

- Sozialhilfeleistungen sind absolut unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG).
- Eine Einkommenspfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf Sozialhilfe. Besteht eine Lohnabtretung oder eine Anweisung an den Schuldner (idR der Arbeitgeber der betroffenen Person), ist zu prüfen, ob diese bzw. deren Höhe rechtmässig sind. Für die Prüfung ist der Rechtsdienst beizuziehen.
- Die wirtschaftliche Hilfe von Personen, die eine laufende Einkommenspfändung haben, entspricht höchstens dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum (BEX), auch wenn dieses tiefer ist als das SKOS-Budget. Die betreffenden Personen haben mit den aufgrund des betreibungsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Kosten (SIL), die nicht zu einer Anpassung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums führen.
- Der Klientel entstandene Betreibungskosten werden vom Sozialdienst grundsätzlich nicht übernommen.

## 2. Betreibungsrechtliches Existenzminimum (BEX)

### 2.1 Berechnung

Die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums richtet sich nach dem Kreisschreiben B1 der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen. Es handelt sich nicht um absolute Vorgaben, sondern um Empfehlungen, die in der Regel angewendet werden. Es steht dem Betreibungsamt jedoch frei, Abweichungen zu gestatten, wenn dies im Einzelfall nach Prüfung der Umstände angemessen ist.

Beim BEX ist der Grundbedarf (im Kreisschreiben Grundbetrag genannt) höher als beim sozialen Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien. Beim BEX werden ausserdem Beiträge an Pensionskassen und Berufsverbände, unumgängliche Berufsauslagen und Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge berücksichtigt.

<b>Betreibungsrechtliches Existenzminimum gemäss Kreisschreiben vom 1. April 2010 (red. geändert 1.1.2011)</b>	<b>Soziales Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien</b>
<b>Grundbetrag</b> ist höher als GBL gemäss SKOS-Richtlinien Anders als gemäss SKOS sind im Grundbetrag inbegriffen die Prämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung	<b>Grundbedarf für den Lebensunterhalt</b> Wohnkosten und Nebenkosten KVG-Prämien, Selbstbehalt und Franchise Zahnarzt
<b>Zuschläge</b> Effektiver Mietzins und Heizkosten, Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, UV, BVG etc.), Unumgängliche Berufsauslagen (erhöhter Nahrungsbedarf, auswärtige Verpflegung, überdurchschnittlicher Kleiderverbrauch, Fahrten zum Arbeitsplatz), Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge, Schulung der Kinder, Abzahlung Miete/Leasing von Kompetenzstücken, Arzt / Arzneien / Geburt / Wartung / Pflege, Wohnungswechsel	<b>SIL und IZU</b> Krankheits- / behinderungsbedingte Spezialauslagen, Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen, Fremdbetreuung von Kindern, Schule / Kurse / Ausbildung, Wohnungswechsel

### 2.2 Verhältnis BEX – soziales Existenzminimum

Bei der Berechnung der Sozialhilfe sind zwei verschiedene Fälle auseinanderzuhalten:

- 1) **Regel:** Die Sozialhilfe wird grundsätzlich nach dem sozialen Existenzminimum der SKOS-Richtlinien bemessen (Art. 8 SHV)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Grafik in Anhang 1

- 2) **Ausnahme:** Liegt bei einer laufenden Einkommenspfändung das BEX aber unter dem Ansatz der SKOS-Richtlinien, so ist die Sozialhilfe ausnahmsweise nach BEX zu berechnen (Art. 9 SHV). Ein den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien **nicht** deckendes BEX ist somit nicht durch Sozialhilfe zu ergänzen<sup>2</sup>.

### **3. Vorgehen bei laufender Einkommenspfändung**

#### **3.1 Beim Intake**

- Das Intake überprüft die Berechnung des BEX bei neuen Fällen standardmässig.
- Überbrückungsfälle  
Die Klientel hat eine Einkommenspfändung und ihre Stelle verloren. Sie wartet nun auf ALV-Taggelder. In diesem Fall bevorschusst der Sozialdienst Sozialhilfe nur in der Höhe des BEX, sofern dieses tiefer ist als das SKOS-Budget.
- Die Klientel kommt mit einer Einkommenspfändung zum SD, weil sie ihre Stelle verloren und entweder keinen Anspruch auf ALV-Taggelder hat oder sie ergänzend dazu unterstützt werden muss. In diesem Fall zahlt der SD Sozialhilfe in der Höhe des BEX.
- Die Klientel kommt mit einer Einkommenspfändung zum SD, das Betreibungsamt hat die Wohnungs- oder KK-Kosten (wegen Nichtbezahlens) bei der Berechnung des BEX nicht berücksichtigt. In diesem Fall übernimmt der Sozialdienst diese beiden Posten und interveniert schriftlich beim Betreibungs- und Konkursamt Bern. Das BEX kann jedoch erst korrigiert werden, wenn die Zahlungsbelege für Miete und Krankenkassenprämien während drei Monaten vorgelegt werden. Werden die Zahlungen direkt vom Sozialdienst an den Vermieter bzw. die Krankenversicherung bezahlt (und nicht an die Klientel), genügt eine Bestätigung des Sozialdiensts, dass die Beträge aktuell bezahlt sind,. Die Korrektur des BEX erfolgt nicht rückwirkend, sondern für die Zukunft.

-

#### **3.2 Während der Unterstützung**

- Der Klientel wird während der Unterstützung das Einkommen gepfändet. Hier ist das BEX massgebend, sofern es tiefer ist als das SKOS-Budget. Es gibt keine Aufstockung mit Sozialhilfe. Das neue Budget wird verfügt (Finanzverfügung). Liegt das BEX hingegen über dem SKOS-Budget, erhält die betreffende Person keine Unterstützung.

Der Klientel wird während der Unterstützung das Einkommen gepfändet und das Betreibungsamt hat die Wohnungs- oder KVG-Prämien (wegen Nichtbezahlens) bei der Berechnung des BEX nicht berücksichtigt. Diesfalls erfolgt die (erneute) Übernahme dieser Ausstände durch den SD nur in Einzelfällen; zudem ist gegebenenfalls eine Rückerstattung vorzunehmen (z.B. wenn Wohnung absolut erhaltenswert ist).

Nach Beendigung der Einkommenspfändung erfolgt die Unterstützung gemäss den SKOS-Richtlinien.

### **4. Registerauszug**

Bei verschuldeter Klientel kann beim Betreibungsamt ein Auszug aus dem Betreibungsregister verlangt werden. Dies muss auf dem schriftlichen Weg erfolgen. Das Betreibungsamt Bern erteilt die Auskunft unentgeltlich.

### **5. Verlustscheine**

---

<sup>2</sup> Vgl. Grafik in Anhang 2

Grundsätzlich ist es nicht üblich, Verlustscheine zurückzukaufen. Besondere Überlegungen, z.B. die Notwendigkeit eines blanken Betreibungsregisters als Voraussetzung für den Antritt einer Stelle etc. können einen Rückkauf im Einzelfall rechtfertigen. Durch Verlustschein verurkundete Forderungen verjähren 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Bei durch Verlustschein verurkundeten Forderungen vor dem 1.1.1997 beginnt die Verjährung mit dem 1.1.1997 zu laufen (Art. 2 Abs. 5 Schlussbestimmungen des SchKG). Der/die Gläubiger/in kann die Verjährung allerdings unterbrechen, indem die Forderung beispielsweise erneut in Betreuung gesetzt wird.

## **6. Zahlungsbefehle und andere Betreuungsurkunden**

An die Klientel adressierte Zahlungsbefehle und andere Betreuungsurkunden dürfen nicht von der Verwaltung (z.B. Sozialdienst) entgegen genommen werden. Adressatin der Zahlungsbefehle ist die Klientel als Schuldnerin. Der Sozialdienst kann nicht von sich aus Rechtsvorschlag erheben. Würde der Sozialdienst Zahlungsbefehle entgegennehmen, so bestünde deshalb die Gefahr, dass die 10-tägige Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlages verpasst wird.

## **7. Pfändbarkeit von Einkommen und Vermögenswerten**

In Art. 92 SchKG sind die unpfändbaren Vermögenswerte aufgeführt. Für uns ist unter anderem Folgendes wichtig:

- Sozialhilfeleistungen sind unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG).
- Die Leistungen der AHV, IV und Ergänzungsleistungen sind ebenfalls unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG)
- Beschränkt pfändbar sind hingegen IV-Taggelder und IV-Renten aus einer Pensionskasse (Art. 93 SchKG).
- Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge sind vor Eintritt der Fälligkeit ebenfalls unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziffer 10 SchKG). Gemäss Bundesgericht fällt auch die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a in diese Regelung.

## **8. Schuldnerschutz**

Die betriebene Klientel kann sich gegen ungerechtfertigte Forderungen wehren und Rechtsvorschlag erheben. Gegebenenfalls rechtfertigen sich eine Schuldenbereinigung und der Beizug einer externen Fachberatung (Verein Berner Schuldenberatung). Der Schuldner kann zudem jederzeit (gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber nicht nach erhobenem Rechtsvorschlag!) vom Gericht des Betreuungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85a SchKG). Heisst das Gericht die Klage gut, so hebt es die Betreuung auf oder stellt sie ein.

## **9. Auskunft ans Betreibungsamt**

Der Sozialdienst muss dem Betreibungsamt auf Anfrage Auskunft über eine Person geben, die Sozialhilfe bezieht (Art. 91 Abs. 5 SchKG). Dazu ist das im QM-Pilot hinterlegte Formular zu verwenden.

## **10. Vorgehen und Zuständigkeit**

Für Forderungen des Sozialamtes oder der Klientel, die das Sozialamt für diese in Betreuung setzt, sind die Sektionen Unterhaltsbeiträge und Outtake zuständig. Sie müssen die für diese Betreibungen entstehenden Kosten vorschussweise zulasten des Unterstützungskontos übernehmen.

---

## **11. Weiterführende Stichwörter:**

- Schulden
  - Auskünfte / Schweigepflicht
- 

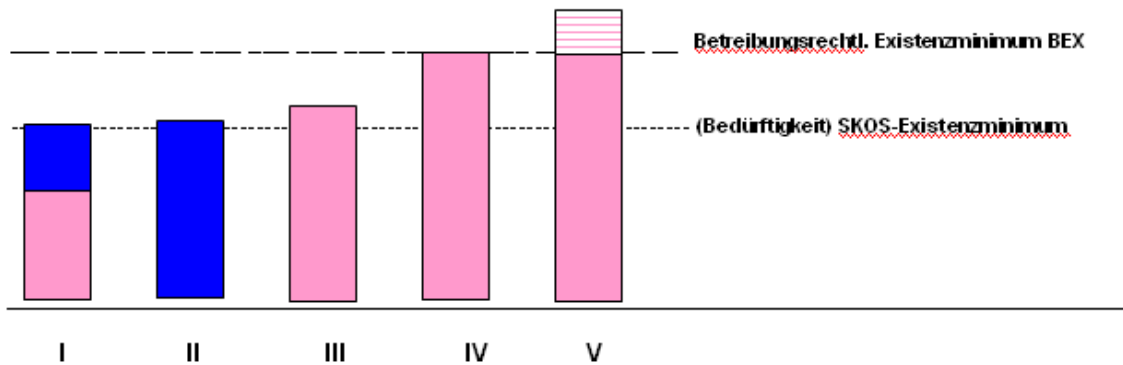
Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern erlassen am 27. Januar 2016.  
Inkraftsetzung per 1. April 2016 (Ersetzt die Version vom 1. September 2010)

Sozialhilfekommission

P. E. Neuhaus, Präsidentin

## Anhang 1

### Regelfall; Art. 8 SHV



#### Legende



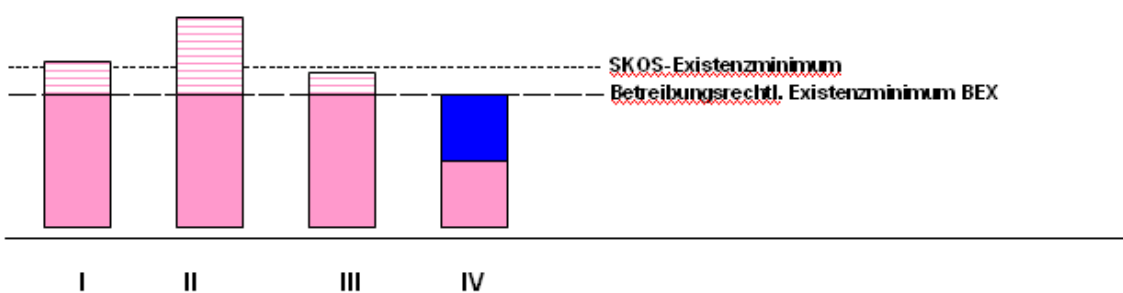
I = ergänzende Unterstützung nach SKOS; keine pfändbare Quote

II = vollständige Unterstützung nach SKOS; keine pfändbare Quote

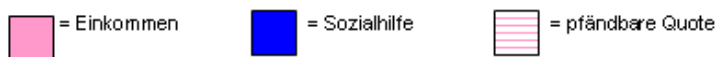
III - V = keine Unterstützung (weil kein Fehlbetrag nach SKOS). Nur bei Variante 5 liegt eine pfändbare Quote vor

## Anhang 2

### Ausnahme; Art. 9 SHV



#### Legende



I - III = Einkommenspfändung; keine (ergänzende) Unterstützung, obwohl Fehlbetrag nach SKOS

IV = ergänzende Unterstützung, nicht nach SKOS, sondern nach betreibungsrechtlichen Grundsätzen (BEX)